

2. 1. Muß bei dem Münzverbrechen nach § 146 StGB. der Täter erkannt haben, daß ihm die Herstellung eines zur Täuschung im Verkehr geeigneten Falschstückes gelungen ist?
2. Liegt ein Tatbestand nach § 146 StGB. vor, wenn die Herstellung des Falschgeldes nur dazu dienen soll, zu ermitteln, ob es möglich sein werde, ein groß angelegtes Verbrechen der Falschmünzerei durchzuführen?
3. Wann ist nachgemachtes Geld im Sinne des § 147 StGB. „als echtes“ in den Verkehr gebracht?

I. Straffenat. Ur. v. 26. Oktober 1934 g. D. u. Gen. 1 D 1033/34.

I. Landgericht Konstanz.

Aus den Gründen:

Es besteht kein rechtliches Bedenken gegen die Annahme des BG., daß mindestens der eine der beiden falschen Notenscheine, der dem Gerichte vorgelegen hat, als eine Nachmachung im Sinne des § 146 StGB. zu gelten habe. Aber im übrigen reichen die bisherigen

¹ R. 1933 S. 779 Nr. 12. D. G.

Feststellungen nicht aus, den Tatbestand eines Münzverbrechens nach § 146 StGB. zu begründen.

Die Rechtsausführungen des angefochtenen Urteils auf S. 9 treffen allerdings zu. Das Urteil bemerkt dort, das Verbrechen sei vollendet, sobald ein Falschstück geeignet sei, den Arglosen im gewöhnlichen Verkehr zu täuschen, und es sei nicht nötig, daß der Täter selbst dieses Stück für geeignet halte und gerade dieses dann in den Verkehr bringen wolle. Der erkennende Senat tritt dem bei. Dagegen sagt das Urteil des zweiten Straffenats des RG. v. 11. Juni 1934 2 D 556/34, zum Tatbestande des § 146 StGB. gehöre, daß mit der falschen Münze der Arglose im Verkehr getäuscht werden könne, und der Täter müsse das auch erkannt haben. Das Gesetz, § 146, gibt keinen Anhalt dafür, dieses weitere Erfordernis aufzustellen. Vielmehr muß nach allgemeiner Regel der Tatbestand als verwirklicht, die Tat als vollendet gelten, wenn der Täter mit dem im Gesetz vorgesehenen Vorsatz und mit der dort vorgesehenen Absicht die der Verwirklichung dienende äußere Handlung vornimmt, die Handlung aber den Erfolg tatsächlich herbeiführt. Ob sich der Täter dessen bewußt wird, daß der Erfolg wirklich eingetreten ist, oder ob er etwa irrtümlich glaubt, sein Tun sei erfolglos geblieben, kann dann nicht von Belang sein¹.

Hiernach treffen die grundsätzlichen Rechtsausführungen des LG. zu; ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall berücksichtigt aber nicht dessen Besonderheit.

Nach den Feststellungen des LG. war ein Münzverbrechen von ganz außergewöhnlichem Umfang geplant. Es sollten „etwa 2 bis 3 Millionen Schweizer Franken“ in Hundertfrankennoten hergestellt werden, also 20000 bis 30000 Stück Noten. Die Scheine sollten nicht in der sonst üblichen Weise in einzelnen Stücken in den Verkehr gebracht, sondern durch Austausch gegen echte Noten in ein Bankdepot hineingeschmuggelt werden, also wohl auf einmal oder wenigstens zur Durchführung des einheitlichen Planes nach und nach in großen Posten. Nun gaben die Angeklagten weiter an, es hätten zunächst einmal Scheine zur Probe hergestellt werden, und von dem Gelingen dieser Probe habe es abhängen sollen, ob dann „der Plan

¹ So zu § 146 StGB. auch Gerland Die Geldfälschungsdelikte § 12 I 1 S. 84. D. E.

endgültig ausgeführt würde“. „Bestehend war für die Angeklagten die Gefahrlosigkeit des Planes; sie rechneten damit, daß die gefälschten Noten mehrere, vielleicht 20 bis 30 Jahre unerkannt in dem Bankdepot liegen bleiben würden“. Als die Arbeit ins Stocken geriet, fuhr D. nach S. und „verlangte Probeabzüge“. Bald darauf erhielt er dann „zwei getönte Abdrucke“.

Das Urteil sagt ferner, sämtliche Angeklagten hätten die Absicht gehabt, den Plan auszuführen, sie hätten „nach zufriedenstellendem Ausfallen der Probenoten die endgültige Bestellung der zwei bis drei Millionen Schweizer Franken liefern wollen“. Zwar hätten schließlich die hergestellten Probestücke noch zu wünschen übrig gelassen; aber D. sei noch eifrig bemüht gewesen, den Plan durchzuführen.

Bei diesen Ausführungen des Urteils tritt mehrfach die Zweckbestimmung der Arbeiten, soweit sie tatsächlich vorgenommen worden sind, hervor: zunächst nur einige Probestücke zu schaffen, um beurteilen zu können, ob der große Schlag gewagt werden könne. Allerdings sind bei diesen Arbeiten Geldscheine erzielt worden, die als „nachgemachte“ zu gelten haben. Aber zu § 146 StGB. gehört weiter, daß das „nachgemachte Geld als echtes gebraucht oder sonst in den Verkehr gebracht“ werden sollte. Wenn es also richtig wäre, daß gerade jene zwei Scheine nicht in den Verkehr gebracht werden, sondern nur als Probe dienen (und dann vernichtet werden) sollten, so würde jenes weitere Merkmal des § 146 nicht gegeben sein. Was das Urteil auf S. 9 ausführt, hat wohl den gewöhnlichen Hergang von Falschmünzerei im Auge und trifft auf ihn auch in der Tat zu. Denn gewöhnlich wird, in der Regel mit einfachen, behelfsmäßigen Mitteln, Stück für Stück hergestellt, das einzelne Stück auf hinreichende Ähnlichkeit geprüft, und, soweit es brauchbar befunden wird, in den Verkehr gebracht. Sobald hier das erste — tatsächlich — den Merkmalen des § 146 entsprechende Stück gelungen ist, ist das Verbrechen vollendet. Aber wesentlich hierfür ist, daß bei der Ausführung des Verbrechens der Wille von vornherein und während der Ausführung darauf gerichtet war, jedes Stück, das gelingen würde, auch in den Verkehr zu bringen. Denn nicht die Tätigkeit als solche, die die Herstellung von nachgemachtem Geld zum schließlichen Ziele hat, ist durch § 146 StGB. unter Strafe gestellt¹, sondern

¹ So auch Gerland a. a. D. § 12 Nr. I Anm. 4 S. 83. D. E.

die unmittelbar auf den Erfolg einer solchen Herstellung gerichtete Tat, bei der zugleich die Absicht obwalten muß, jenes unmittelbare Erzeugnis der Tat als echtes Geld in den Verkehr zu bringen (Urt. d. erf. Senats v. 12. Dezember 1933 1 D 1322/33).

Gerade in diesem Punkt aber kann die Sache hier entscheidend anders liegen. Es kann so gewesen sein — und das Gegenteil ist gegenüber dem Verteidigungsvorbringen der Angeklagten nicht festgestellt —, daß tatsächlich zunächst nur Probestücke hergestellt werden sollten, bei denen alle Beteiligten darüber einig waren, daß sie ausschließlich der Prüfung der Frage dienen sollten, ob der eigentliche auf „einen großen Schlag“ gerichtete Plan durchführbar sei, daß also die Probestücke selbst bestimmt nicht als Falschstücke in den Verkehr gelangen sollten. Ist dem so, so ist der Sachverhalt rechtlich nicht anders zu beurteilen, als wenn die handwerkliche Leistungsfähigkeit der mit der Herstellung betrauten Mitangeklagten St. u. L. an einer andern Drucksache als der verwendeten echten Hundertfrankennote erprobt worden wäre, etwa an einem verrufenen Geldschein oder an einer Drucksache, die in einem ähnlichen Druckverfahren herzustellen gewesen wäre wie die zur Nachmachung in Aussicht genommene Hundertfrankennote, z. B. an einer reich ausgestatteten Aktie.

Demgegenüber ist allerdings an die Möglichkeit zu denken, daß die Beteiligten in dem Sinne gehandelt haben, die bei den „Versuchen“ erzielten Stücke, sofern sie hinreichend gut ausfallen würden, bei der schließlichen Durchführung des Planes im großen mit zu verwenden. Wäre dem so, so würde die Annahme eines vollendeten Verbrechens nach § 146 rechtlich bedenkenfrei sein. Aber dieser für die Beurteilung entscheidende Punkt hätte gegenüber dem Verteidigungsvorbringen der Angeklagten der sicheren Feststellung bedurft, und zwar um so mehr, als es sich bei den zunächst hergestellten zwei Falschstücken gegenüber der geplanten großen Menge von 20000 bis 30000 Stück um eine verschwindende Geringfügigkeit handelte, bei jenen zwei Stücken zudem die Tönung nur behelfsmäßig mit der Hand eingefärbt worden war, während bei einer Anfertigung im großen der farbige Untergrund einheitlich durch Druck hergestellt werden sollte.

Nach dem bisher festgestellten Sachverhalt läge also kein vollendetes Verbrechen gegen § 146 vor. Es wäre aber ein solches Verbrechen auch nicht versucht worden, wenn Einigkeit darüber bestanden hätte, daß die zunächst herzustellenden Stücke ausschließlich dazu

dienen sollten, zu beurteilen, ob der geplante „große Schlag“ durchführbar sei. Denn auch der Versuch eines solchen Verbrechens setzt die Willensrichtung voraus, die zum Tatbestande des § 146 gehört.

Für die neue Verhandlung ist noch auf folgendes hinzuweisen.

Möglicherweise führt die Verhandlung wieder zur Annahme eines Verbrechens nach § 146 StGB. Dann wird — für die Frage, ob eine vollendete Tat vorliegt oder nur Versuch — der an früherer Stelle erörterte Zweifel bedeutsam, ob zur Vollendung der Tat die Kenntnis des Täters davon gehört, daß ihm die Herstellung von wenigstens einem geeigneten Falschstück gelungen ist. Auf der verneinenden Ansicht, die der erf. Senat hierzu dargelegt hat, beruht sein vorliegendes Urteil nicht, da die Aufhebung des Urteils des O.G., wie ausgeführt, aus einem anderen Grunde nötig ist. Andererseits ist auch das genannte Urteil des zweiten Straffenats, wie es ersieht läßt, nicht auf der entgegengesetzten Meinung dieses Senats aufgebaut, da dort das Urteil des O.G. schon deshalb aufgehoben werden mußte, weil es nicht erkennen ließ, ob das hergestellte Fünfmarsstück tatsächlich geeignet war, den Arglosen im gewöhnlichen Verkehr zu täuschen, ob also eine Münze „nachgemacht“ worden war.

Sollte auf Grund der neuen Verhandlung nicht der volle Tatbestand eines Münzverbrechens nachweisbar sein, so käme Anwendung des § 151 StGB. in Frage. Der Tatbestand dieser Strafbestimmung wäre nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Stiche oder Platten zunächst nur dazu dienen sollten, „Probestücke“ herzustellen; denn auch hier wären die Stiche oder Platten zur Anfertigung der falschen Geldscheine „dienlich“ und konnten wohl auch im Sinne der Beteiligten zur eigentlichen Durchführung des geplanten Münzverbrechens verwendet werden, wenn die Probestücke befriedigend ausfielen, anders als wenn in dem oben angenommenen Beispielfall die Möglichkeit der Durchführung des Planes und die handwerkliche Leistungsfähigkeit von St. u. L. an einer andern Drucksache als an der nachzumachenden Hundertfrankennote erprobt worden wäre. An dem Tatbestandsmerkmal, daß die Stiche oder Platten „zum Zweck eines Münzverbrechens angefertigt“ worden sind, würde es nicht fehlen. § 151 enthält eine Strafandrohung schon für die bloßen Vorbereitungs-handlungen zu einem geplanten Münzverbrechen. Auch wären „zur Anfertigung von Papiergeld dienliche“ Platten hergestellt worden,

und der hiermit verwirklichte Vergehenstatbestand würde auch nicht damit weggefallen sein, daß die Platten, mit deren Herstellung das Vergehen begangen und vollendet worden war, nachträglich wieder vernichtet worden sind.

Es ist ferner denkbar, daß D., während bei der Herstellung der Scheine nicht die Absicht bestanden hätte, sie in den Verkehr zu bringen, gleichwohl die beiden Scheine an Sch., einen Teilnehmer an dem Plane des Münzverbrechens, zu dem Zweck ausgehändigt hätte, schon diese beiden Falschstücke nunmehr in den Verkehr zu bringen. Auch in diesem Fall läge bei D. bis dahin kein Münzverbrechen (hier nach § 147 StGB.) vor, da die Geldscheine an Sch. nicht „als echte“ hingegeben worden wären. Denn das Verbrechen des § 147 ist erst vollendet, wenn die Geldscheine an jemand gelangt sind, der sie im Geldverkehr als Geldscheine in der Meinung angenommen hat, sie seien echt, und versucht wäre die Handlung nach § 147 erst, wenn Sch. die Geldscheine im Geldverkehr in Täuschungsabsicht als echt anzubringen gesucht hätte, während in der Übergabe der Geldscheine von D. an Sch., auch wenn dieser sie als echt in Verkehr hätte bringen sollen, noch kein Versuch des Verbrechens nach § 147 läge¹. D. aber könnte sich, wenn Sch. im Sinne des Verbrechens gegen § 147 tätig geworden wäre, an dem so begangenen (vollendeten oder versuchten) Verbrechen beteiligt haben, und zwar — je nach seiner Willensrichtung — als Mittäter, als Anstifter oder als Gehilfe. Schließlich könnte bei D. ein Vergehen gegen § 49 a StGB. (gegebenenfalls in Tateinheit mit dem Vergehen gegen die §§ 151, 48 StGB.) in Frage kommen.